



Jugendordnung

der

Bläserjugend

im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.

(Jugendordnung im MON)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Jugendlichen im MON bilden die "Bläserjugend im MON".
2. Sitz der Jugendorganisation ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Grundlage der Bläserjugend ist die Satzung des MON und die Jugendordnung.
2. Darüberhinaus will die Jugendorganisation durch eigenverantwortliches Handeln
 - a) die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen unterstützen,
 - b) die staatsbürgerliche und demokratische Bildung fördern,
 - c) die aktive Mitverantwortung im öffentlichen Leben anregen,
 - d) die sinnvolle Gestaltung der Freizeit ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Bläserjugend sind die Jugendlichen der angeschlossenen Musikvereine im MON bis zum 27. Lebensjahr. Gewählte Funktionsträger können der Bläserjugend ohne Altersbegrenzung angehören.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit Erreichen des 27. Lebensjahres,
 - b) mit dem Ausscheiden des Jugendlichen aus der Jugendgruppe,
 - c) mit dem Ausscheiden des Mitgliedsvereins aus dem MON.

§ 4 Aufbau und Gliederung der Bläserjugend

- I. Die örtliche oder Vereinsebene
 1. Die Jugendlichen im Musikverein bilden eine Jugendgemeinschaft und führen dort ihre musikalische und außermusikalische Jugendarbeit durch.
 2. Organe: a) Jugendversammlung,
 3. Jugendführung.
 4. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Musikvereins zusammen.
 5. Die Jugendführung besteht aus dem/der Jugendsprecher/in und dem/der stellvertretenden Jugendsprecher/in, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, kann aber um zusätzliche Personen erweitert werden.
- II. Die Kreisebene/kreisfreie Städte
 1. Organe: a) Kreisjugendversammlung, b) Kreisjugendführung.
 2. Die Kreisjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Jugendgemeinschaften eines Landkreises und den Mitgliedern der Kreisjugendführung zusammen.
 3. Jede Jugendgemeinschaft stellt einen Delegierten.
- III. Die Bezirksebene (Musikbezirk)
 1. Organe: a) Bezirksjugendversammlung, b) Bezirksjugendführung.
 2. Die Bezirksjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Jugendgemeinschaften eines Musikbezirkes und den Mitgliedern der Bezirksjugendführung zusammen.
 3. Jede Jugendgemeinschaft stellt einen Delegierten.



IV. Die Bundesebene

1. Organe: a) Bundesjugendversammlung,
b) Bundesjugendführung.
2. Die Bundesjugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Bezirksjugendführung und der Bundesjugendführung.
3. Jede Jugendführung auf den einzelnen Führungsebenen besteht aus dem/der Jugendsprecher/in, dem/der stellvertretenden Jugendsprecher/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlungen

1. Die Jugendversammlungen finden einmal im Jahr auf Einladung des zuständigen Sprechers statt.
2. Die Mitglieder der Jugendversammlung wählen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Mitglieder der Jugendführung. Außerdem werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
3. Eine Wahlperiode dauert 3 Jahre.
4. Die Jugendversammlung beschließt über Jahresplanung, die vom/von der Jugendsprecher/in vorgeschlagen wird, die Aktivitäten, die Verwendung der Finanzmittel und die Jugendordnung.
5. Die Jugendversammlungen nehmen die Berichte der Jugendsprecher/innen und der Kassenprüfer/innen entgegen und entlasten diese.
6. Jede Jugendführung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 6 Die Aufgaben der Jugendführungen

Die Jugendführungen

1. vertreten die Jugendgemeinschaften und den Jugendverband nach außen,
2. gestalten das außermusikalische Gruppenleben im Sinne des § 2 der Jugendordnung und der Satzung des MON selbständig und eigenverantwortlich,
3. verwalten die zur Verfügung stehenden Mittel, die nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen,
4. geben auf den zuständigen Jugendversammlungen Rechenschaft über das Programm und die Verwendung der Geldmittel.
5. Der/die Bundesjugendsprecher/in hat Sitz und Stimme im Präsidium des MON und ist diesem rechenschaftspflichtig im Sinne der Satzung des MON § 7, 5a.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer ordnungsgemäß geladenen Jugendversammlung geändert werden.
2. Die Bundesjugendordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des MON.

§ 8 Auflösung der Bläserjugend

1. Die Bläserjugend kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen dem Trägerverein zu, der es für satzungsgemäße Zwecke der Jugendarbeit verwenden muß.

§ 9 Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring

1. Die Mitgliedschaft und die Mitwirkung im Bayerischen Jugendring wird angestrebt.
2. Die Bläserjugend im MON handelt im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendringes.

§ 10 Inkraftsetzung

Die Jugendordnung tritt mit Beschlußfassung durch die Bundesjugendversammlung und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des MON in Kraft.